

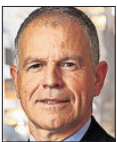
## WICHTIGE URTEILE

## Kurtaxe nicht gezahlt



Weil in einem Hotel in Mailand die von den Urlaubern bezahlte Kurtaxe nicht an die Gemeinde weitergeleitet worden war, wurde der Hotelbetreiber wegen Veruntreuung verurteilt.

Shutterstock



von  
Markus Wenter\*  
mit Kanzlei in Bozen  
Tel: 0471-980199

**Der Fall:** E-Mail: info@wenter.it  
Ein Hotel in Mailand hat von September 2012 bis Februar 2013 die von den Gästen bezahlte Kurtaxe in Höhe von insgesamt 47.856 Euro nicht an die Gemeinde abgeführt. Der Hotelbetreiber sowie der Direktor des Hotels wurden angezeigt.

**Wie die Gerichte entschieden:**  
Seit Jahren ist in zahlreichen Tourismusregionen die Abgabe eines Gästebeitrags (oft Kur- oder Ortstaxe genannt) üblich. In Südtirol wurde die Ortstaxe mit 1. Jänner 2014 eingeführt. Die Einnahmen fließen in den Fremdenverkehr und dienen der Finanzierung von Veranstaltungen und Infrastrukturen. Ein Teil wird auch für die Tourismuswerbung eingesetzt. Die Höhe des Tarifs richtet sich nach der Unterkunfts-kategorie.

Im Fall, der sich in Mailand zugetragen hat, wurde der Hotelbetreiber in erster und zweiter Instanz wegen Veruntreuung im Amt gemäß Artikel 314 des Strafgesetzbuches (StGB) schuldig gesprochen. Der Kassationsgerichtshof hat kürzlich das Urteil definitiv bestätigt (Nr. 6130, hinterlegt am 11. Februar 2019).

Artikel 314 bestraft Amtspersonen oder andere Personen, die mit der Durchführung eines öffentlichen Dienstes betraut sind, mit einer Gefängnisstrafe von 4 bis 10 Jahren und 6 Monaten, wenn sie sich Geldbeträge oder andere fremde Sachen, über die sie aufgrund ihrer beruflichen Eigenschaft verfügen, aneignen.

Letztlich vergeblich führte die Verteidigung ins Feld, ein Hotelbetreiber sei weder eine Amtsperson, noch sei er mit einem öffentlichen Dienst betraut. Ferner sei es rechts- und sogar verfassungswidrig, dass Betriebe per Gemeindebeschluss dazu gezwungen werden, eine Steuer einzuheben, ohne für diesen Dienst eine spezifische Beauftragung oder gar ein Entgelt zu erhalten. Wenn überhaupt müsste die fehlende Abführung der Kurtaxe mit einer reinen Verwaltungsstrafe sanktioniert werden. Wollte man tatsächlich von einer strafbaren Handlung ausgehen, so hätte es sich nach Auffassung der Verteidigung entweder um Betrug im Sinne des Artikels 640 StGB oder aber um einfache Unterschlagung gemäß Artikel 646 StGB gehandelt – beide Straftaten würden milder bestraft als eine Unterschlagung im Amt.

Außerdem beanstandete die Verteidigung, dass die zwischenzeitliche Überweisung der offenen Summe samt Zinsen an die Gemeinde Mailand und die sei-

nerzeitige unklare Rechtslage von den Instanzgerichten nicht strafmildernd gewertet worden seien.

Das Kassationsgericht berief sich jedoch auf 2 eigene Präzedenzurteile aus den Jahren 2017 und 2018 und stufte die Einhebung und Weiterleitung der Kurtaxe zweifelsfrei als öffentlichen Dienst ein, auch wenn der Hotelbetreiber nie eine formelle Beauftragung durch die Gemeindeverwaltung erhalten hatte. Für den Hotelier bildet die Einhebung und Weiterleitung dieser Beträge nach Auffassung der Höchsttrichter nicht einmal einen nennenswerten Mehraufwand, da der Gästebeitrag bloß buchhalterisch von allen anderen Geldeingängen zu trennen ist. Die Angeklagten waren im Anlassfall folglich als Amtsträger einzustufen und aufgrund der fehlenden Weiterleitung der Kurtaxe wegen Veruntreuung im Amt strafrechtlich zu verurteilen. Nicht einmal der mildernde Umstand nach Artikel 323-bis StGB konnte gewährt werden, weil die Veruntreuung über einen recht langen Zeitraum erfolgt ist und eine erhebliche Geldsumme von knapp 50.000 Euro betroffen hat.

© Alle Rechte vorbehalten

\*Markus Wenter ist Partner der Kanzlei Wenter & Marsico in Bozen.